

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Neonazistische Initiative "Zusammenrücken in Mitteldeutschland" in Thüringen

Seit etwas mehr als einem Jahr bewerben diverse Neonazi-Strukturen die Initiative "Zusammenrücken in Mitteldeutschland", welche das Ziel verfolgt, mit einer klar rassistischen Werbung, in der auf die geringere Anzahl von People of Color und Schwarzen Menschen in Ostdeutschland verwiesen wird, Personen aus dem rechten Spektrum zum Umziehen nach Ostdeutschland beziehungsweise Kauf von Land und Immobilien in Ostdeutschland zu ermutigen. Dazu stehen in den einzelnen Bundesländern - auch in Thüringen - entsprechende Ansprechpartner der rechten Szene zur Verfügung, die bei der Vermittlung von Immobilien, Arbeitsstellen et cetera unterstützen. Nach meiner Kenntnis sind in den vergangenen Jahren mehrere, teils bundesweit bekannte Führungspersonen der rechten Szene nach Thüringen verzogen und erwarben hier teils Immobilien. So gibt es unter anderem ein Interview mit einem rechten Liedermacher, in welchem er dafür wirbt, dass Personen der rechten Szene nach Thüringen ziehen sollten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1968** vom 30. März 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2021 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Initiative "Zusammenrücken in Mitteldeutschland" hinsichtlich ihrer Einbettung in der Neonazi-Szene, Zielstellung, Herkunft der Protagonisten, Finanzierung und Verbindungen zu anderen extrem rechten Gruppierungen?

Antwort:

Die Initiative scheint ein weiteres Projekt von Rechtsextremisten zu sein, das versucht, Rückzugsräume ausschließlich für ethnisch Deutsche in ländlichen Regionen zu schaffen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass die Initiative seit etwa Februar 2020 "nationale Siedlungsprojekte" in ostdeutschen Bundesländern bewirbt und sich als Anlauf- und Beratungsstelle für Umzugswillige gibt. In ihr arbeiten mutmaßlich Angehörige unterschiedlicher rechtsextremistischer Gruppierungen und Parteien, wie NPD und "Der III. Weg", sowie Einzelaktivisten organisationsübergreifend zusammen. Nähere Erkenntnisse zur Initiative liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wie viele Neonazis sind nach Kenntnis der Landesregierung unter anderem aufgrund der Werbung der Initiative "Zusammenrücken in Mitteldeutschland" nach Thüringen verzogen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Zuzug von Rechtsextremisten im Rahmen der Initiative vor.

3. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele weitere Immobilien in Thüringen seit dem Jahr 2018 durch Personen der rechten Szene erworben wurden?
4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse dazu vor, ob die Immobilien abseits der Nutzung als Wohnraum für die rechte Szene als Treffpunkte oder gegebenenfalls Orte für Versammlungen und Konzerte genutzt werden können (bitte einzeln auflisten)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Zur Erfassung rechtsextremistisch genutzter Immobilien werden in Bund und Ländern einheitliche Kriterien angewandt. Dies gilt auch für die Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen. Immobilien, die von Rechtsextremisten nahezu ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und keinerlei Bezug zu rechtsextremistischen Tätigkeiten aufweisen, stellen kein Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes dar und werden von diesem nicht erfasst. Als rechtsextremistisch genutzte Immobilien werden diejenigen Immobilien eingestuft, bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen. Weitere Erkennungskriterien sind die politisch ziel- und zweckgerichtete sowie die wiederkehrende Nutzung durch Rechtsextremisten.

Der Landesregierung liegen daher keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

5. Kam es nach Erkenntnissen der Landesregierung zu einer Stärkung der rechten Szene in den Orten, in denen sich in den vergangenen zwei Jahren Führungspersonen der rechten Szene aus anderen Bundesländern ansiedelten (bitte Ort und Art der Stärkung der rechten Szene auflisten)?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten sieht und ergreift die Landesregierung, um gegen diese Form der faschistischen Landnahme vorzugehen?

Antwort:

Maßnahmen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales:

Um die Kommunen für die Problematik zu sensibilisieren und ihnen eine Hilfestellung anzubieten, wurde ein "Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten" vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales erstellt und auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht. Der Leitfaden berücksichtigt die Entwicklungen im Bereich des Rechtsextremismus sowie die aktuelle Rechtsprechung und wird bei Bedarf fortgeschrieben. Er befasst sich unter Punkt 2 mit der Thematik "Immobilien" und gibt Empfehlungen im Hinblick auf die Vermietung öffentlicher sowie privater Einrichtungen und den Verkauf von Grundstücken und Gebäuden an Rechtsextremisten.

Den Kommunen stehen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verschiedene Handlungsoptionen zur Verfügung, um - im Interesse einer harmonischen Gestaltung der Gemeindeentwicklung (§ 2 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung) - die Bildung extremistischer Strukturen in der Gemeinde zu verhindern. Insbesondere können gemeindliche Vorkaufsrechte (wie §§ 24 ff. Baugesetzbuch, § 30 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz et cetera) Instrumente dazu sein, dass Gemeinden anstelle Privater Grundstücke erwerben. Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts ist jedoch nur möglich, wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände gemeindlichen/städtebaulichen Zwecken dient und das Wohl der Allgemeinheit die Ausübung rechtfertigt. Die bloße rechtsextremistische Gesinnung des potentiellen Erwerbers und Hinweise auf eine mögliche Nutzung für rechtsextremistische Zwecke reichen nicht aus. Eine Begründung hat sich an den in Frage kommenden Fachgesetzen zu orientieren.

Zudem stehen rechtsextremistisch genutzte Immobilien im besonderen Fokus des Thüringer Verfassungsschutzes. Das Amt für Verfassungsschutz unterrichtet öffentliche Stellen, hier im Regelfall die kommunal zuständigen Akteure, gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes über die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung diesbezüglich gewonnenen Erkenntnisse. Darüber hinaus sucht es in den gesetzlich zulässigen Grenzen auch das Gespräch mit Verantwortlichen im Bereich der Immobilienvermittlung und -verwaltung beziehungsweise dem Eigentümer der Immobilie.

Maßnahmen des Thüringer Finanzministeriums:

Um Immobilienerwerbe durch Extremisten zu verhindern, wurde für die Landesverwaltung bereits im Jahr 2011 ein Merkblatt zum "Kauf von Grundstücken und Gebäuden durch extremistische Personen oder Vereinigungen" vom Thüringer Finanzministerium erarbeitet. Dieses Merkblatt wurde auch den Gesellschaften, an denen der Freistaat beteiligt ist, sowie den der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Anstalten, Körperschaften und Stiftungen zur Kenntnis und Beachtung gegeben.

Soweit es sich um den Erwerb eines im Eigentum des Freistaats stehenden Grundstücks handelt, wird in jedem Einzelfall geprüft, ob in den jeweiligen Kaufvertrag eine Zusicherung des Erwerbers aufgenommen werden soll, dass weder er noch mit ihm in Bezug auf den Vertragsgegenstand in Verbindung stehende Personen oder Organisationen mit beziehungsweise in dem Vertragsgegenstand Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder sonstigen Organisationen angehören, die in Tätigkeitsberichten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder eines Landesamtes für Verfassungsschutz aufgeführt sind. Zudem wird in diesen Einzelfällen der Käufer verpflichtet, das Grundstück nur Dritten zur Nutzung zu überlassen oder als Nutzungsberechtigte vorzusehen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

In solchen Fällen sichert sich der Freistaat durch die Vereinbarung eines Wiederkaufrechts sowie durch die Eintragung einer entsprechenden Rückkaufassungsvermerkung im Grundbuch den Rückwerb des Objektes für den Fall eines Verstoßes gegen die Zusicherung.

Maßnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Zweck der sozialen Wohnraumförderung ist es nach § 1 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG), Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum zu fördern und die Zweckbindung einschließlich des Sozialwohnungsbestands zu regeln. Dies beinhaltet neben der vorwiegenden Förderung des sozialen Mietwohnraums (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürWoFG) auch die Förderung der Bildung von Wohneigentum durch Haushalte, die ohne staatliche Unterstützung hierzu nicht in der Lage sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürWoFG).

Seit dem Programmjahr 2021 werden nunmehr nur noch der Bau und die Modernisierung von Mietwohnraum gefördert. Insoweit ist der Bau oder der Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung aktuell ausgeschlossen.

Im sozialen Mietwohnungsbau sollen aktuell mit dem Innenstadtstabilisierungsprogramm (ISSP) und dem Programm ThürModR-Mietwohnungen lediglich zwei Förderprogramme aufgelegt werden. Dabei wird durch das ISSP der Bau von Mietwohnungen gefördert. Das Programm ThürModR-Mietwohnungen hat die Modernisierung und Instandsetzung bestehenden Wohnraums zum Inhalt. Antragsteller sind hier jedoch überwiegend Wohnungsgesellschaften beziehungsweise -genossenschaften. In der Vergangenheit wurde hier eine Negativerklärung hinsichtlich der Mitgliedschaft in extremistischen Gruppierungen vom jeweiligen Antragsteller gefordert.

Maier
Minister